



Steuersatz im Graphic Recording

Stellungnahme der Illustratoren Organisation e.V.

Der Bereich Graphic Recording ist ein Einsatzbereich der Illustration. Im Einkommenssteuerrecht wird der Illustrator in der Regel den Freien Berufen zugerechnet, da er eine künstlerische Tätigkeit im Sinne des §18 EStG ausübt.

Aufgabe eines Graphic Recorders ist es, im Auftrag eines Kunden Veranstaltungen bzw. Themen zu begleiten und die Inhalte visuell festzuhalten, damit die Bilddokumentation im Anschluss vom Auftraggeber zielführend verwertet werden kann. Hierfür erfassen Graphic Recorder Aussagen, komprimieren sie auf das Wesentliche und setzen dieses wiederum in ein eigenes Bild bzw. eine eigenständige Bildsprache um. Dabei ist es unerheblich, ob die Erstellung live vor Ort oder als Vor- oder Nachbereitung am eigenen Arbeitsplatz erstellt wird. **Das Ergebnis ist in jedem Fall eine „persönlich geistige Schöpfung“ und damit laut §2 Abs. 2 UrhG ein geschütztes Werk.**

Bei jedem urheberrechtlich geschützten Werk erwirbt der Urheber sämtliche in §15 UrhG aufgeführten Verwertungsrechte. Umsatzsteuerlich werden die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben mit ermäßigtem Umsatzsteuersatz besteuert (§12 Nr. 7c UStG). **Damit gilt für alle Arbeiten im Bereich Graphic Recording ein verringerter Satz von 7% Mehrwertsteuer.**

Die entstandenen Illustrationen verfolgen eine konkrete Aufgabe und erfüllen nicht wie Kunst als persönliche Reflexion einen reinen Selbstzweck. Daher findet die am 1.1.2014 eingeführte Umsatzsteuerregelung, demnach der Verkauf von Kunstgegenständen vom ermäßigten Steuersatz ausgeschlossen ist, hier keine Anwendung.

Der Vorstand der Illustratoren Organisation e.V.